tes Personen, die sich auf ihrem Territo-Auslieferungsersurium befinden, ohne chen des anderen Staates in Ausliefenehmen können, wenn bekannt ist, daß diese auf dem Territo-Vertragsstaates eine Auslieferium des rungsstraftat begangen haben. Der Vertragsstaat ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit er darüber entscheiden kann, ob er ein Auslieferungsersuchen stellt. In beiden Fällen soll. wegen der besonderen Gefahr im Verzüge — vermieden werden, daß ausländische Täter die Zeit bis zum Eingang des Auslieferungsersuchens dazu ausnutzen, das Territorium der DDR zu verlassen.

Formvorschriften

Für die Auslieferungshaft gelten § 122 a Abs. 2 die gleichen Formvorschriften wie für die Untersuchungshaft. Das betrifft sowohl die Beantragung des Haftbefehls, als auch die richterliche Vorführung und Vernehmung, die Haftprüfung, Haftbeschwerde usw. Die §§ 124 bis 127 finden entsprechende Anwendung. Ausländer, Auslieferungsersuchens Eingang eines Auslieferungshaft genommen wurden. sind auf freien Fuß zu setzen, falls der Vertragsstaat darauf verzichtet, ein Auslieferungsersuchen zu stellen oder wenn er die Rechtshilfevertrag Ersuchen für das vereinbarte Höchstfrist nicht wahrt.

Von dpr Untersuchungsund Ausliefevorläufigen rungshaft sowie der Festnahme ist der in § 8 Ausländergesetz ge-Ausweisungsgewahrsam bzw. regelte vor-Ausweisungsgewahrsam zu unterscheiden. Für diesen gelten zwar ähnlich Formvorschriften. Seine strenge Anordnung ist jedoch keine strafprozessuale, sondern eine verwaltungsrechtliche nahme. Er kann auch zur Verwirklichung Gericht rechtskräftig erkannten vom Ausweisung nach § 59 StGB angewandt werden.

6.2.3. Vorläufige Festnahme

Die vorläufige Festnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls

Für den Staatsanwalt oder das Untersuehungsorgan kann die Ergreifung eines Verdächtigen oder Beschuldigten erforderlich werden, ohne daß es möglich ist, bei Gericht einen Haftbefehl zu beantragen,

weil beispielsweise der Verdächtige oder Beschuldigte infolge des mit der Einholung Haftbefehls verbundenen Zeitverlustes Gelegenheit erhalten würde, flüchtig werden, Beweismittel zu vernichten. Mitbeteiligte zu warnen oder seine Straftat fortzusetzen. Liegt in diesem Sinne, wie es in § 125 Abs. 2 heißt, "Gefahr im Verzüge" vor und sind die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls gegeben (§§ 122 und 123), sind der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan berechtigt, den Verdächtigen oder Beschuldigten vorläufig festzunehmen. Die vorläufige Festnahme insbesondere voraus, daß sorgfältig geprüft wurde, ob dringender Tatverdacht besteht.

Grundlage für die Festnahme ist eine schriftliche Verfügung des Staatsanwalts oder des Leiters des Untersuchungsorgans. Der Haftbefehl wird unmittelbar nach Ergreifung und Vernehmung des Verdächtigen oder Beschuldigten beantragt.

Die vorläufige Festnahme durch jedermann Nach § 125 Abs. 1 hat jeder Bürger das Recht zur vorläufigen Festnahme eines Verdächtigen, wenn

- ein Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird; z. B., wenn Passanten einem Taschendieb hinterhereilen, um ihm das Diebesgut abzunehmen und ihn der nächsten VP-Dienststelle zuzuführen, und
- dieser T\u00e4ter entweder der Flucht verd\u00e4chtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden k\u00f6nnen.

Der Gesetzgeber hat das Recht zur vorläufigen Festnahme durch jedermann bewußt auf die oben genannten Fälle begrenzt. Auf diese Weise wird vermieden, daß Bürger ohne zwingende Gründe in ihrer Freiheit beschränkt Werden. Leistet der Täter Widerstand, kann dieser gebrochen werden. Dabei ist es jedoch verboten, von Mitteln Gebrauch zu machen, die nicht im

Verhältnis zum Widerstand oder in offensichtlichem Mißverhältnis zur Tatschwere stehen.

Da der Sinn und Zweck der vorläufigen Festnahme durch jedermann in der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens besteht, ist unter "Tat" im Sinne des § 125 Abs. 1 grundsätzlich nur eine Straftat zu verstehen. Dabei ist unerheblich, ob die